

Beabsichtigte Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (FörderRiLi Jugend) zum 01.03.2024 in Bezug auf die

## **Förderung der Umsetzung eines Jahresprogramms von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit und der Ausbildung von Jugendleitern (juleica)**

-unter Vorbehalt des Inkrafttretens der beabsichtigten Neufassung der FörderRiLiJugend-

### **Gegenstand der Förderung – Nr. 2.1:**

Umsetzung eines Jahresprogramms von Maßnahmen

- a) der außerschulischen Jugendbildung  
für junge Menschen bis 27 Jahre, in angemessenem Umfang auch über die Altersgrenze hinaus, Angemessenheit ist dabei bezogen auf die jeweilige Maßnahme zu beurteilen
  - b) der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Jugendarbeit und
  - c) Ausbildung von Jugendleitern (juleica)
- Programmdauer: mind. 6 Std. (60 Min.) / Tag, Ausnahme: An- und Abreise (je voller Tag); an diesen Tagen ist gem. Nr. 5.4.1 Abs. 5 eine Programmdauer von mind. 6 Std. nicht erforderlich
  - bei ausschließlich digital durchgeführten Maßnahmen kann ein Bildungstag auf mehrere Bildungseinheiten von jeweils mindestens 1,5 Zeitstunden an mehreren Kalendertagen aufgeteilt werden. Die Bildungseinheiten werden sodann insgesamt als Tagesveranstaltung gemäß Nummer 5.4.1 Abs. 1 Satz 2 gewertet.
  - **Teilnehmendenzahl: 5 - 25 (Die Mindest-Teilnehmendenzahl wurde von 10 auf 5 gesenkt.)**
    - Überschreitungen der Höchstteilnehmerzahl können gem. Nr. 2.1 Abs. 1 Satz 3 im Einzelfall zugelassen werden; ein entsprechend begründeter Antrag ist der Bewilligungsbehörde vor Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
    - **Aufgrund der Absenkung der Mindestteilnehmendenzahl auf 5, wird eine Unterschreitung nur in besonderen Ausnahmefällen (die vorab zu begründen sind) bewilligt werden.**
    - Aufteilung einer Veranstaltung mit großer Teilnehmerzahl in einzelne Workshops mgl., diese müssen jeweils den Anforderungen der Nr. 2.1 entsprechen
  - Pro Maßnahme: erarbeitete Zielvorstellung inkl. Wünsche u. Anregungen der Teilnehmenden
  - Als Teilnehmende i.S. d. Nr. 2.1 zählen nicht die förderfähigen Teamer / Jugendbildungsreferenten

### **Nicht zuwendungsfähig sind (bezieht sich auf die Einzelmaßnahmen):**

- von Verbandsorganen, Gremien u. Ausschüssen durchgeführte Konferenzen, Tagungen u. Sitzungen
- touristische Unternehmungen, Erholungs- u. Unterhaltungsveranstaltungen
- Wettkämpfe
- Kundgebungen

- die laufende Arbeit örtlich tätiger Gruppen
  - geschlossene Veranstaltungen insbes. v. Chören, Orchestern & Laienspielgruppen
  - Maßnahmen, bei denen die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden ihren Wohnsitz nicht in Sachsen-Anhalt haben, d.h. wenn mehr als 50,00 v.H. der Teilnehmer ihren Wohnsitz nicht in Sachsen-Anhalt haben, ist die Maßnahme in Ihrer Gesamtheit nicht förderfähig und somit auch keine Förderung der Teilnehmenden aus Sachsen-Anhalt).
- Bei landesübergreifenden Trägern kann eine Ausnahme nach Nr. 7 der Richtlinie beantragt werden. Hier wird jedoch die Förderung auf die Teilnehmenden aus Sachsen-Anhalt begrenzt.

#### **Zuwendungsvoraussetzungen – Nr. 4.2 a):**

- Ausrichtung des Jahresprogramms grundsätzlich landesweit
  - o Das Jahresprogramm von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit und der Ausbildung von Jugendleitenden muss grundsätzlich eine landesweite Ausrichtung des Trägers erkennen lassen. Landesweit ausgerichtet sind Träger, die nach ihrem Gesamtprofil landesweit tätig sind und deren im Rahmen des Jahresprogramms vorgesehene Maßnahmen sich an einen überörtlichen Personenkreis richten oder in mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden.
- bei Kooperationen v. Trägern und Schulen:
  - o muss eine zwischen beiden Partnern abgestimmte Konzeption vorliegen,
  - o muss der außerschulische Charakter gegeben sein,
  - o müssen Prinzipien der Jugendarbeit (z.B. Freiwilligkeit, Jugendbeteiligung) aus Konzeption hervorgehen
- Die Juleica-Ausbildungsinhalte sind an den Grundsätzen zur Juleica-Ausbildung des KJR LSA auszurichten. Inhaber der Juleica sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben, um die Jugendleiter-Card zu bekommen. Daher sind grundsätzlich nur Teilnehmende förderfähig, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

#### **Bemessungsgrundlage – Nr. 5.4.1:**

- Zuwendung nach TN-Tagen: Anzahl TN x Anzahl Maßnahmetage
- Festbetrag:
  - o 20 € pro TN-Tag bei Tagesveranstaltungen
  - o 40 € pro TN-Tag bei Mehrtagesveranstaltungen, sofern Ausgaben für Unterkunft **und** Verpflegung **anfallen**  
→ Wenn für einzelne Teilnehmer, Referenten bzw. Teamer einer Mehrtagesveranstaltung keine diesbezüglichen Ausgaben entstehen, so erfolgt für diese Personen nur eine Förderung in Höhe des Festbetrages für Tagesveranstaltungen.
  - o keine Förderung von FSJ-TN, sofern sie zur Teilnahme nach JFDG bzw. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz verpflichtet sind
  - o Festbeträge gelten auch für ehrenamtliche Teamer und Jugendbildungsreferenten nach Nr.2.2. Es ist unschädlich, wenn diese eine Aufwandsentschädigung erhalten.  
→ diese zählen allerdings nicht als Teilnehmende bzgl. der zu erbringenden Teilnehmertage des Jugendbildungsreferenten und bei der Wohnsitzfrage

- Fremdreferenten können nicht mehr bei der Anzahl der Teilnehmenden zur Berechnung der Förderung berücksichtigt werden. Jedoch ist es möglich entsprechende Honorarausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben zu berücksichtigen.
- zuwendungsfähig sind unmittelbar maßnahmenbezogene Ausgaben insbesondere für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeitsmaterial, Honorare für Fremdreferenten
- begründete unvermeidbare Stornierungskosten (Schadensminderungspflicht) können als zuwendungsfähig berücksichtigt werden (jedoch keine Berücksichtigung von „fiktiven“ TN)
- zu beachten: „Übersteigen die Einnahmen aus Zuwendung, Teilnehmerbeiträgen und Drittmitteln die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe des übersteigenden Betrages.“
- Auch weiterhin müssen im Verwendungsnachweis **alle** im Zusammenhang mit den abgerechneten Maßnahmen erwirtschafteten Einnahmen **vollständig** angegeben werden.
- Die Ausgaben für Maßnahmen des Jahresprogramms sind über diese Festbetragsförderung in Bezug auf diese Richtlinie abgegolten. Ausgaben für geförderte Maßnahmen nach Nr. 2.1 können nicht bei einem anderen Förderbereich dieser Richtlinie (z.B. Jugendbildungsstätte, Verwaltungsausgaben der Jugendverbände, ...) berücksichtigt werden.

#### Weitere Hinweise:

- Die Förderung bezieht sich auf das Jahresprogramm von Maßnahmen. Das bedeutet, dass innerhalb des Jahresprogramms die Flexibilität besteht, für einzelne Maßnahmen den jeweiligen Festbetrag nicht auszuschöpfen, um im Gegenzug andere Maßnahmen mit einem den Festbetrag übersteigenden Bedarf zu kompensieren.
- Weiterleitungen der Zuwendung sind zu beantragen; in diesen Fällen muss auch der Letztempfänger die Voraussetzungen der FörderLiLi Jugend erfüllen (z.B. landesweiter Träger, landesweite Ausrichtung, landesweit ausgerichtetes Jahresprogramm), Anforderungen bei Weiterleitungen ergeben sich aus VV Nr. 12 zu § 44 LHO LSA

#### Anträge – Nr. 6.4:

- **schriftliche** Einreichung **bis zum 1. Oktober des Vorjahres** mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Verwendung der auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes für das neue Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Antragsformulare der Bewilligungsbehörde
- Notwendige Unterlagen:
  - Ausgaben- und Finanzierungsplan über gesamte Maßnahmen
  - Träger- und Bildungskonzeption (Fortschreibung regelmäßig erforderlich)
  - Übersicht über die geplanten Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraumes inkl. Zielgruppe, Inhalte, voraussichtliche Veranstaltungstage und TN-Zahlen gem. vorgegebenen Formular einschl. der Erklärung über die Einhaltung der RL-Voraussetzungen

### Verwendungsnachweis – Nr. 6.5:

#### a) **Vorzulegende** Unterlagen i. d. R. **bis zum 31.03. des Folgejahres:**

- Verwendungsnachweisformular
  - Anlage zum Verwendungsnachweis a) inhaltliche Maßnahmen-Übersicht
  - Anlage zum Verwendungsnachweis b) finanzielle Maßnahmen-Übersicht
  - Sachbericht muss nach RL enthalten:
    - Durchschnittliche TN-Zahl, getrennt nach Fördermaßnahmen a) – c) sowie Ein- und Mehrtagesveranstaltungen  
→ *in Anlage a) inhaltliche Maßnahmen-Übersicht zum Verwendungsnachweis enthalten*
    - Erklärung über Einhaltung des Mindestumfangs der Veranstaltung (6 Std./Tag), außer an An- und Abreisetagen
    - *ggf. Begründung der Angemessenheit der Einbeziehung von Teilnehmenden im engeren Sinne, die das 27. Lebensjahr vollendet haben (bezogen auf die jeweilige Maßnahme)*
- Des Weiteren sind die Festlegungen lt. Zuwendungsbescheid zu berücksichtigen.
- Quantitativer Bericht gem. Statistikformblatt

#### b) **Vorzuhaltende** und **auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegende Unterlagen** (für mind. 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises):

- vollständig ausgefüllte Teilnehmerlisten unter Verwendung des vorgegebenen Vordrucks mit Unterschrift der Teilnehmer als Teilnahmebestätigung für jede durchgeführte Maßnahme  
*Bei digital durchgeführten Maßnahmen ist die Teilnahme in geeigneten Formaten nachzuweisen und zu erklären, dass der Mindestumfang von 1,5 Zeitstunden pro Bildungseinheit eingehalten worden ist.*  
*Sofern Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nach Nummer 1 Abs. 4 Satz 2 in Maßnahmen einbezogen worden und nicht von der Altersgrenze ausgenommen sind, ist die Angemessenheit der Einbeziehung bezogen auf die jeweilige Maßnahme zu begründen (es werden nur Teilnehmer mit vollständigen Angaben anerkannt!)*
- inhaltliche Konzeption zu jeder geförderten Einzelmaßnahme
- Auswertung der Einzelmaßnahmen z. B. auf Grundlage von Teilnehmerfragebögen
- *eine maßnahmenbezogene Darstellung aller angefallenen Ausgaben sowie der Einnahmen, dazu gehören auch die eingenommenen Teilnehmerbeiträge sowie eingesetzte Eigen- und Drittmittel für jede geförderte Maßnahme einschl. der dazugehörigen Original-Belege über die Einnahmen und Ausgaben.*

### **Aufbewahrung von einschlägigen Unterlagen nach Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre beim Zuwendungsempfänger**

Insbesondere sind das

- a) eine Liste der durchgeführten Maßnahmen nach dem Formblatt der Bewilligungsbehörde, die maßnahmengenaue die Dauer und die Teilnehmendenzahl sowie die Teilnahmebestätigung der Teilnehmenden erkennen lässt,
- b) für jede durchgeführte Maßnahme eine maßnahmengenaue Darstellung der angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 5.4.1 Abs. 3) sowie der eingenommenen Teilnehmendenbeiträge und eingesetzten Eigen- und Drittmittel.